



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Hardware, Software und Firmware sowie Wartungsleistungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma Schwabenplan und dem Auftraggeber (nachfolgend als der „Käufer“ bezeichnet) für alle Aufträge über Verkauf von Hardware, Software (Überlassung auf Dauer) und sonstiger Firmware, sowie erbrachte Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der Firma Schwabenplan sind freibleibend. Die Erteilung eines hierauf bezogenen Auftrages durch den Käufer stellt nur ein Vertragsangebot des Käufers dar. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn die Firma Schwabenplan das Vertragsangebot des Käufers durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder die Ware ausliefert.

2.2 Der Abschluss eines Kaufvertrages begründet keinen Anspruch des Käufers auf Erbringung von Service- oder Wartungsleistungen

durch die Firma Schwabenplan. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.

2.3 Bei der Überlassung einer Software auf Dauer ist Gegenstand des Erwerbes ein einfaches, nicht ausschließliches, einmalig übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software. Eine Übertragung der Software ist nicht möglich. Bei Auflösung / Beendigung der vorhandenen Verträge sind alle noch vorhandenen Kopien der Software an die Firma Schwabenplan zurückzugeben.

3. Kaufpreis und Zahlung

3.1 Die Kaufpreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist nur zulässig, wenn und soweit die geltend gemachten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.2 Die Zahlungsformalitäten gibt die Firma Schwabenplan mit Angebotsstellung bzw. Auftragsbestätigung bekannt.

3.2 Die Zahlung ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungen werden der Reihe nach auf Kaufpreis, Zinsen und die jeweils älteste Schuld des Käufers angerechnet.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, verstehen sich aus-

schließlich als unverbindliche Angaben. Verbindlich vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der Kaufgegenstand dem Frachtführer zum vereinbarten Liefertermin übergeben wurde.

4.2 Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Käufers. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Firma Schwabenplan die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

4.3 Die Firma Schwabenplan ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

4.4 Die Leistungserbringung sowie Liefertermine und -fristen (soweit verbindlich) stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung der Firma Schwabenplan, wenn und soweit die Firma Schwabenplan keinen Einfluss auf die Zurverfügungstellung bestimmter Leistungen hat. Ist die Firma Schwabenplan trotz Vorhandenseins eines kongruenten Deckungsgeschäftes wegen verspäteter oder ausfallender Selbstbelieferung nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, ohne dass sie hierfür ein eigenes Verschulden trifft, gerät die Firma Schwabenplan nicht in Verzug und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Firma Schwabenplan wird bei fehlender Selbstbelieferung gleichwohl alle Anstrengungen unternehmen, um auf eine



rechtzeitige Lieferung hinzuwirken.

5. Gewährleistung

5.1 Die Firma Schwabenplan erbringt ihre Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Zusicherungen und Garantien (insbesondere Beschaffungsgarantien) werden von der Firma Schwabenplan nicht übernommen, sofern nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Vom Hersteller der Ware übernommene Garantien (Herstellergarantien) bleiben unberührt und stehen dem Käufer zu.

5.2 Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.3 Soweit ein von der Firma Schwabenplan zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist der Käufer zunächst gehalten den Mangel durch Inanspruchnahme der Herstellergarantie beseitigen zu lassen.

Die Firma Schwabenplan wird den Käufer dabei auf Wunsch unterstützen. Schlägt dies fehl oder fällt ein Mangel nicht unter die Herstellergarantie, ist die Firma Schwabenplan unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung berechtigt und

verpflichtet, es sei denn, dass die Firma Schwabenplan aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat der Firma Schwabenplan eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Die Firma Schwabenplan trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Kaufgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

5.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem dritten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Kaufgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

5.5 Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Käufer unter den in Ziffer 6 bestimmten Voraussetzungen erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers, unter den in Ziffer 6 bestimmten Voraussetzungen weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu

machen, bleibt hiervon unberührt.

6. Haftung

Die Haftung der Firma Schwabenplan auf Schadensersatz (auch wegen mangelhafter Leistung) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen und / oder beschränkt:

6.1 Soweit die Haftung der Firma Schwabenplan ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für alle Ansprüche gleich welchen Rechtsgrunds, einschließlich Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten sowie Ansprüche aus der deliktischen Haftung, einschließlich der Produzentenhaftung (§§ 823 ff. BGB).

6.2 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche gegen die Firma Schwabenplan – auch auf Grund mangelhafter Leistung – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen der Höhe nach begrenzt:

- für jeden Schadensfall oder eine Mehrzahl zusammenhängender Schadensfälle auf maximal EUR 20.000,00 sowie insgesamt
- für alle Schadensfälle während eines Auftrags zusammen auf maximal EUR 100.000,00.

6.3 Die Firma Schwabenplan haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten oder Computerprogrammen, sofern der Käufer es versäumt hat, durch geeignete Maßnahmen insbesondere durch regelmäßige Datensicherung



sicherzustellen, dass die ursprünglich gespeicherten Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

6.4 Ansprüche des Käufers wegen Folge-, Mangelfolge- oder reiner Vermögensschäden (insbesondere entgangener Gewinn, frustrierte Aufwendungen und erwartete Einsparungen) sind ausgeschlossen.

6.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen für Schadensersatzansprüche gelten nicht:

- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder auf Grund zu vertretender Unmöglichkeit für die Firma Schwabenplan bzw. jedermann bei Vertragsabschluss; und Version 1.1 – Stand: Januar 2006
- für Schäden, die vorsätzlich oder durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder einer ausdrücklich übernommenen und als solche bezeichneten Herstellungs- oder Beschaffenheitsgarantie verursacht werden; oder die durch, grobe Fahrlässigkeit des Managements (Geschäftsführung) der Firma Schwabenplan oder grobe Fahrlässigkeit von deren leitenden Angestellten, durch grob fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch sonstige Erfüllungsgehilfen der Firma Schwabenplan, durch fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch die Organe der Firma

Schwabenplan oder deren leitende Angestellte verursacht werden (in allen vorgenannten Fällen dieses Unternehmens ist die Ersatzpflicht aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt); oder die das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffen.

7. Verjährung

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche (sowie etwaige weitere in Ziffer 6.1 aufgeführte Ansprüche) des Käufers verjähren in zwölf Monaten ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht ausgeschlossen sind. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche Handlungen und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Höhere Gewalt

Von der Firma Schwabenplan nicht zu vertretende Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten), Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen Gründen, befreien Die Firma Schwabenplan für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von der Firma Schwabenplan zu erbringende Leistung durch die in dieser Ziffer beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum

von mehr als zwei Monate unmöglich, steht beiden Parteien ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu, das ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausgeübt werden kann.

9. Unterauftragnehmer

Die Firma Schwabenplan ist berechtigt, neben ihren eigenen Mitarbeitern auch Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzusetzen. Vertragspartner des Käufers bleibt auf jeden Fall die Firma Schwabenplan. Ziffer 6 gilt auch zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma Schwabenplan gegen den Käufer gegenwärtig oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) im Eigentum der Firma Schwabenplan.

10.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Käufer tritt bereits hiermit alle Forderungen, die ihm aus oder im Zusammenhang der Weiterveräußerung entstehen, zur Sicherheit an die Firma Schwabenplan ab. Die Firma Schwabenplan nimmt die Abtretung hiermit an. Die Firma Schwabenplan ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Firma Schwabenplan abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzuziehen. Die



Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.3 Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware wird in jedem Fall für die Firma Schwabenplan vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Firma Schwabenplan gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt die Firma Schwabenplan Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung.

10.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer gegenüber dem Dritten auf das Eigentum der Firma Schwabenplan hinweisen und die Firma Schwabenplan unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma Schwabenplan die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

10.5 Die Firma Schwabenplan ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Dabei wird die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten von der Firma Schwabenplan vorgenommen.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

11.2 Beide Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

12. Inanspruchnahme durch Dritte

Sofern die Belieferung des Käufers mit dem Kaufgegenstand zu einer Inanspruchnahme des Käufers durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten führt, wird die Firma Schwabenplan den Käufer auf eigene Kosten von berechtigten Ansprüchen des Dritten freihalten. Der Käufer ist verpflichtet, die Firma Schwabenplan angemessen zu unterstützen und ihr alle für die Anspruchsabwehr notwendigen und angeforderten Informationen zu gewähren. Einen Vergleich mit dem Dritten oder ein Anerkenntnis darf der Käufer nur mit Zustimmung der Firma Schwabenplan schließen.

13. Kündigung des Nutzungsrechts an Software

Verletzt der Käufer nicht nur unerheblich oder fortdauernd die vereinbarten Nutzungsrechte oder die urheberrechtlichen Schutzbestimmungen an der Software, ist die Firma Schwabenplan berechtigt, die Nutzungsrechte an der betroffenen Software (vgl. Ziff. 2.3) fristlos zu kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch die Firma Schwabenplan voraus. Im Falle der Kündigung ist der Käufer verpflichtet, den Originaldatenträger der Software einschließlich der Dokumentation an die Firma Schwabenplan zurückzugeben.

14. Sonstiges

14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (rechtswirksame Unterzeichnung beider Parteien auf einem Dokument oder Austausch inhaltsgleicher unterzeichneter Dokumente). Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform im Sinne dieser Klausel genügen auch Telefaxe, nicht aber E-Mails.

14.2 Die Firma Schwabenplan hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Käufer ist zu einer solchen Übertragung auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung der



Firma Schwabenplan nicht berechtigt.

14.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der kollisionsrechtlichen Regelung des EGBGB.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten Zweck gleich bzw. am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

14.5 Die Parteien werden stets versuchen, Unstimmigkeiten auf der Arbeitsebene zu schlichten. Sollte dies scheitern, steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

14.6 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist (soweit gesetzlich zulässig) Albstadt.